## BAGFW-Rundschreiben an die Verbände und Einrichtungen

## GEMA Kündigung Gesamtvertrag, Forderungen der ZWF und MPLC

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2017 besteht zwischen der GEMA und den in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Gesamtvertrag für den Bereich Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen.

Die GEMA hat den gültigen BAGFW Gesamtvertrag (Gesamtvertrag 1510468200) mit Schreiben vom 23.03.2021 zum Jahresende (31.12.2021) gekündigt.

Die Verhandlungen über einen BAGFW Anschlussvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2022 können aus zwei Gründen derzeit nicht gemeinsam zu einem Abschluss geführt werden.

Angesichts der geforderten nicht erfüllbaren hohen Mitwirkungspflichten (Vertragshilfe) und mit Blick auf die umstrittene Rechtslage konnte bisher kein Konsens gefunden werden.

## Was bedeutet das nun für die Einrichtung:

Bis auf weiteres fällt der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % ab dem 01.01.2022 weg.

Ab dem 01.01.2022 findet dann der von der GEMA veröffentlichte Tarif für Sozialeinrichtungen, Seniorenheime u.Ä. Anwendung.

Ist die Einrichtung im Sinne von § 52 AO als gemeinnützig anerkannt, dann wird weiterhin ein Gemeinnützigkeitsnachlass eingeräumt. Die Höhe ist dann den veröffentlichten Tarifen zu entnehmen.

Wie Sie aus den Rundschreiben seit 2018, insbesondere dem jüngsten Rundschreiben vom Dezember 2020 wissen, gibt es erhebliche unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen der GEMA und der BAGFW, was die Frage der Öffentlichkeit der Wiedergabe von Werken und damit die Höhe der Vergütung für die einzelnen Einrichtungen angeht.

Mit der GEMA bestehen Gespräche über die Frage, dass diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen in einem musterhaften Verfahren geklärt werden sollten. Die GEMA muss sich hierzu noch positionieren, da sie der Auffassung war, die Frage sei durch die Entscheidungen des LG Berlin (1.10.19- 15 O 524/18) und des KG (10.06.20- 24 u 164/19) geklärt. Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall, da es sich um eine Seniorenresidenz und nicht eine Einrichtung der Alten- oder Behindertenhilfe handelte

Auf Ihre Reaktionsmöglichkeiten auf die entsprechend – aus unserer Sicht überhöhten - Forderungen der GEMA, auch für die ZWF, hatten wir hingewiesen (Rundschreiben vom 8.2.2019 und Dezember 2020).

Inzwischen ist bekannt, dass sich die GEMA in Einzelfällen mit einem Ruhen der erhöhten Forderungen einverstanden erklärt hat, bis die Rechtsfrage geklärt ist, wenn sich eine Einrichtung auf diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen beruft und die Forderungen entsprechend kürzt.

Die GEMA hat nun erwartungsgemäß zum Ende des Jahres 2021 den bestehenden Gesamtvertrag gekündigt. Es besteht somit ab 2022 kein 20% Nachlass mehr für die Forderungen der GEMA. Inwieweit Ihre Einrichtung als Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege einen allgemeinen Nachlass von 20% für bestimmte Veranstaltungen erhalten kann, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Gebühreninformationen der GEMA.

Eine Weiterführung des Gesamtvertrages in der derzeitigen Form war aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen nicht vertretbar. Die Verbände hätten sich damit verpflichtet, Daten an die GEMA über Anzahl der Zimmer und Bewohner der einzelnen Einrichtungen weiterzugeben und die Rechtsauffassung der GEMA akzeptiert. Die Gebühren hätten sich durch die Abrechnung pro Zimmer dann in vielen Fällen um mehr als die eingesparten 20% erhöht.

## MPLC:

In der letzten Zeit ist uns außerdem von Mitgliedern berichtet worden, dass vermehrt Schreiben der MPLC (Motion Picture Licensing Company) an die Einrichtungen gerichtet wurden. Die Problematik ist dort ähnlich:

Die MPLC hat Lizenzen für ca. 600 Filme, die möglicherweise auch gelegentlich im Fernsehen gezeigt werden. Wenn man nun der Rechtsauffassung ist, dass das Weiterleiten der Empfangssignale bis in die Bewohnerzimmer eine Öffentliche Wiedergabe darstellt, müsste man mit der MPLC einen Vertrag schließen und die verlangten Gebühren bezahlen. Andernfalls gibt es dieselben Reaktionsmöglichkeiten wie gegenüber den Forderungen der GEMA und der ZWF.

Wir bedauern die entstandene Rechtsunsicherheit und sind um eine schnellstmögliche Klärung bemüht. Hierzu hat sich eine hessische diakonische Einrichtung gefunden, die bereit ist ein musterhaftes Verfahren gerichtlich notfalls bis zum EUGH durchzuführen. Auch hierüber hatten wir Sie bereits informiert. Leider reagiert die GEMA nur sehr zögerlich, so dass wir derzeit keine besseren Handlungsoptionen als die ohnehin beschriebenen darstellen können.

Berlin, 04. Mai 2021

Dr. Gerhard Timm

Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.